

VSM VEREIN SCHWEIZERISCHER MASCHINEN-INDUSTRIELLER
SOCIÉTÉ SUISSE DES CONSTRUCTEURS DE MACHINES



Zürich, 30. Juni 1971

041/0323 So/rm

Herrn
Bundespräsident Rudolf Gnägi
Vorsteher des Eidg. Militär-
departements

3003 B e r n

Handwritten notes:
- Inhalt → K...
- für Bern...
- Müller.
gu
Zurück...
S. 6+7

Neue Regelung der Waffenausfuhr

Herr Bundespräsident,

Wir beehren uns, auf die Aussprache zwischen einer Delegation des Bundesrates und unseres Vereins vom 23. April 1971 in Bern zurückzukommen und uns gemäss Ihren Anregungen nochmals zur künftigen Regelung der Kriegsmaterialausfuhr zu äussern.

Wir möchten einleitend wiederholen, was wir anlässlich der Aussprache vom 23. April besonders betont haben: Wir erklären uns mit dem Bericht der Expertenkommission an den Bundesrat über die schweizerische Kriegsmaterialausfuhr, dem sogenannten Bericht Weber, einverstanden. Was die Schlussfolgerungen in diesem Bericht anbelangt, so gehen diese aus der Sicht einzelner Unternehmen unter Ziffer 6 (zweiter Satz) zu weit. Man verweist auf die grosse Unsicherheit, die besteht, wenn die Firma bei der Entwicklung, bei der Produktionsplanung oder zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung einer Fabrikationsbewilligung und der effektiven Auslieferung stets mit einem Ausfuhrverbot rechnen muss. Man hofft, dass es den zuständigen Instanzen gelingen wird, eine tragbare Lösung zu finden.



In der Zwischenzeit hat der Bundesrat dem Parlament seinen Bericht über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausführverbot mit dem Antrag auf Verwerfung unterbreitet. Gleichzeitig legte er einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vor. Wir begrüßen die Haltung des Bundesrates und teilen die Auffassung von Landesregierung und Expertenkommission Weber, dass auf eine Revision des Artikels 41 der Bundesverfassung verzichtet werden kann. Hingegen sind offensichtliche Lücken in der bisherigen Regelung zu schliessen. Wir halten es für zweckmässig und wichtig, dass für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und für die Bestimmung der wichtigsten Grundsätze des Bewilligungsverfahrens für Herstellung, Beschaffung, Vertrieb, Vermittlung, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial usw. nun ein Bundesgesetz erlassen wird. Eine gesetzliche Regelung dieser heiklen Materie erhöht die Rechtssicherheit und wird darüber hinaus in der Öffentlichkeit nach den bekannten Ereignissen beruhigend wirken. Immerhin würden wir es begrüßen, wenn der Bundesrat anlässlich der parlamentarischen Behandlung der beiden Erlasse - des Antrages auf Verwerfung des Volksbegehrens und des Entwurfes zu einem Kriegsmaterial-Gesetz - darauf hinweisen würde, dass die Landesregierung die Vorschriften von Art. 41 der Bundesverfassung schon seit langem schärfer ausgelegt habe und faktisch seit geraumer Zeit Restriktionen gegenüber der grösseren Zahl von Staaten der Dritten Welt handhabe, die zwar nicht als kriegführend, aber doch als politisch sehr unstabil gelten. Die Bedürfnisse dieser Staaten in bezug auf die eigene Landesverteidigung würden höchstens dann vom Bundesrat als legitim betrachtet, wenn ausreichende Gewähr dafür bestehe, dass die Lieferungen aus der Schweiz der Ausrüstung von Armeen dienen, die nur für Defensivzwecke eingesetzt werden.

Diese schon heute geübte strenge und restriktive Auslegung der Bestimmungen von Art. 41 der Bundesverfassung durch den Bundesrat wird das Parlament und, so hoffen wir zuversichtlich, auch das Volk und die Stände veranlassen, die Waffenausführverbots-Initiative abzulehnen. Der Bundesrat verweist in seiner Botschaft vom 7. Juni 1971 zu Recht auf die Ausführungen, die er seinem ablehnenden Antrag zum Volksbegehren vom 23. Dezember 1936 gegen die private Rüstungsindustrie zugrundegelegt hatte und die auch im Zusammenhang mit der Initiative für ein Waffenausführverbot vom 19. November 1970 gültig und aktuell bleiben. Zufolge der wesentlich verschärften Bewilligungspraxis des Bundesrates werden schon jetzt viele potentielle Kriegsmaterialkäufer von der Schweiz ferngehalten. Es würde aber zu weit führen, die ohnehin im Gange befindliche Umstellung wichtiger Kriegsmaterialabteilungen von Schweizer Unternehmungen auf die zivile Produktion übermässig zu forcieren, da die Schweiz und ihre Armee auch in Zukunft eine eigene minimale Rüstungsbasis benötigt, wenn sie von der Lieferbereitschaft ausländischer Hersteller und den Lieferbedingungen fremder Regierungen möglichst unabhängig bleiben will. Ein Embargo gegen die Schweiz ist vor allem in Zeiten erhöhter internationaler Spannungen immer möglich. So fällt denn unseres Erachtens die fast ständige Lieferbereitschaft der Schweizer Industrie in Friedens- und Krisenzeiten erheblich ins Gewicht. Auch den Ersatzteildienst dürften Schweizer Firmen in Friedens- und Kriegszeiten besser sicherstellen als ausländische Lieferanten, und man darf auch annehmen, dass erstere das Gebot der Geheimhaltung eher besser befolgen, sind doch Unternehmer und Mitarbeiter zumeist gleichzeitig Soldaten und an der Landesverteidigung interessierte Bürger.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung der Spezialisten in unseren Unternehmen, die über ein gutes Mass an militärischer Erfahrung verfügen und schon bisher ganz wesentlich zur zweckmässigen Realisierung der schweizerischen Rüstung beigetragen haben. Umgekehrt entstammen viele Fachleute in den Reparatureinheiten der Armee und nicht wenige der Waffeninstruktoren der Truppe dem Kader unserer Wehrmaterialindustrie. Es findet somit in einem gewissen Umfang ein echter gegenseitiger Leistungsaustausch zwischen Armee und Industrie statt, dessen Wert man angesichts der Beschränktheit der Ressourcen an Köpfen, Know-how und finanziellen Mitteln sowie unter dem System der Milizarmee nicht unterschätzen darf.

Sicherlich wären noch andere Vorteile zu erwähnen, die mit der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Rüstungsindustrie und mit der Vergebung von Aufträgen an Schweizer Firmen verbunden sind, wie etwa die einfacher und damit weniger kostspielig zu führenden Verhandlungen mit unseren Firmen, die leichtere Kontrolle der Auftragsabwicklung, die Gewährleistung einer umfassenden Garantie durch den Schweizer Lieferanten, die Geltung des schweizerischen Rechts im Falle von Streitigkeiten. Schliesslich wäre noch der sogenannte Rückerstattungseffekt bei Militärausgaben in unserem Land zu erwähnen, fliesst doch ein Teil solcher Ausgaben wieder in Form von Steuern an den Staat zurück.

Im übrigen gilt es zu untersuchen, wie weit sich die Empfehlung auf Umstellung wichtiger Kriegsmaterialabteilungen von schweizerischen Unternehmen auf die zivile Produktion ohne weiteres durchführen lässt. Man wird dabei bald feststellen, dass zwischen Theorie und Praxis ein grosser Unterschied besteht, handelt es sich doch in der Regel gerade hier um sehr kapitalintensive Sektoren der industriellen Produktion, die verhältnismässig wenig beweglich sind. Wenn aber eine landeseigene Rüstungsbasis aufrecht-

erhalten bleiben soll, so müssen die beteiligten Betriebe - wenigstens über längere Zeiträume betrachtet - mit einer gewissen Kontinuität der Aufträge rechnen können. Ist diese über kürzere Zeitabschnitte nicht möglich, so bietet das Exportgeschäft einen teilweisen Ausgleich. Ohne eine solche Ausweichmöglichkeit wird es in einigen bedeutenderen Unternehmen vielleicht bald einmal schwer halten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Produktion von Kriegsmaterial so wirtschaftlich zu gestalten, wie dies bisher noch möglich war. Mit andern Worten könnte die Waffenproduktion ins Ausland verlagert oder ganz aufgegeben werden.

Im Falle eines Exportverbots würde sich die Herstellung von Kriegsmaterial für unsere Armee in vielen Fällen verteuern. Schwerwiegend wäre aber auch der Verlust der auf diesem Gebiet über das Exportgeschäft hergestellten technologischen Kontakte mit dem Ausland. Im Zuge von Verhandlungen mit fremden Regierungsstellen und Armeen über schweizerische Wehrmateriallieferungen findet stets ein Austausch von technischem Wissen statt. Der Exporteur lernt oft neue Probleme kennen, die die Beschaffungsstellen anderer Länder beschäftigen, und er hört in nicht wenigen Fällen Dinge, über die den gleichen Stellen von anderen Industriefirmen, Forschungs- und Entwicklungsstellen berichtet wurde. Der zivile Industriesektor hat dabei schon oft Erkenntnisse zu nutzen verstanden, die im Zusammenhang mit Rüstungsaufträgen aus dem In- und Ausland gewonnen wurden, da diese wie am Beispiel der Grossmächte Jahr für Jahr vorgeführt wird, technologisch besonders interessant sind.

Der Wert, den die privaten Kriegsmaterialhersteller unseres Landes für unsere Armee darstellen, besteht nicht zuletzt darin, dass sie eine materielle und geistige Entwicklungs-

kapazität aufrechterhalten, auf die der Bund verhältnismässig rasch zurückgreifen kann. Wir zitieren in diesem Zusammenhang und unter Bezugnahme auf ein allfälliges Exportverbot noch ein Westschweizer Unternehmen, das bisher nur in geringfügigem Ausmasse Wehrmaterial ausgeführt hat:

" En revanche, une interdiction d'exportation d'armement pourrait avoir des répercussions très graves en ce qui concerne le développement technique de nos produits. La possibilité de conclure des contrats d'exportation avec l'étranger donne l'occasion à nos services de recherches d'avoir des contacts souvent fructueux avec les instances compétentes étrangères, de connaître leurs besoins et par conséquent de s'efforcer de les satisfaire. Cet effort de recherche bénéficie directement au Groupement d'armement fédéral, les offres que nous pouvons lui faire étant basées sur les plus récents développements de la technique. C'est donc principalement sous cet aspect que nous regretterions vivement de voir introduire des mesures restrictives à l'exportation qui auraient pour effet de nous couper de l'évolution technique et des besoins de l'étranger dans ce domaine. "

Ein besonderes Problem stellt die Definition des Kriegsmaterials dar. Wir wissen, dass diese nicht leicht sein wird. Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 28. März 1949 muss das Eidgenössische Militärdepartement diese heikle Frage beantworten, und im Volksbegehren für ein Waffenausfuhrverbot heisst es unter Ziffer 3, dass die Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienenden Material ... verboten ist. In beiden Fällen wird es offensichtlich, dass bei einer ungenauen Definition des Kriegsmaterials grosse Unsicherheit entsteht, der wohl nur wenige ausländische Industrien ausgesetzt sind.

Der Kriegsmaterialkatalog sollte, wie wir gegenüber der bundesrätlichen Delegation anlässlich der Audienz vom 23. April zum Ausdruck gebracht haben, nicht in das Gesetz

*Frankreich
Mully an
Legation*

eingebaut, sondern vielmehr in einen neuen Bundesrats-
beschluss gekleidet werden, der jederzeit der Entwicklung
angepasst werden kann. Auch gemäss dem Entwurf zum neuen
Gesetz wird es nach wie vor Sache des Bundesrates sein,
darüber zu bestimmen, welches Material unter den Begriff
des Kriegsmaterials fällt (Art. 1, Abs. 2). Um Unklarheiten
zu vermeiden und einer unbeabsichtigten Verletzung dieser
Bestimmungen vorzubeugen, sollte man zivil ebenfalls ver-
wendbare oder hauptsächlich im zivilen Sektor gebrauchte
Erzeugnisse nicht in den Kriegsmaterialkatalog aufnehmen.
Die Firma Wild Heerbrugg Aktiengesellschaft erwähnt zum
Beispiel, dass nach ihrem Dafürhalten nur noch Ziel- und
Panoramafernrohre im Katalog aufzuführen wären, die direkt
zusammen mit Waffen (Karabiner, Maschinengewehre, Geschütze)
Verwendung finden. Hingegen müssten Entfernungsmesser, Winkel-
messgeräte und Kreiselgeräte im neuen Katalog fehlen, da sie
Vermessungsgeräte sind, die auch für den zivilen Bedarf in
aller Welt verkauft und eingesetzt werden. Selbstverständ-
lich gibt es weitere Erzeugnisse, wie beispielsweise Ueber-
mittlungsgeschäfte, die weitgehend oder hauptsächlich zivile
Verwendung finden.

*Wollen
Ansprüche* | Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir im Zeitpunkt der
Neuformulierung und Klassifizierung des Kriegsmaterials
zu Rate gezogen und angehört würden, und wir versichern
Sie schon jetzt unserer loyalen Mitarbeit.

Man hat uns im Verlaufe unserer internen Abklärungen darauf
aufmerksam gemacht, dass ein und dasselbe Produkt auch bei
ganz minimaler militärischer Verwendung jeweils nicht für
die Ausfuhr freigegeben werde, wohl aber dann, wenn bei-
spielsweise die PTT-Verwaltung des gleichen Staates dieses
Erzeugnis zu kaufen wünsche. Wir hegen etliche Zweifel,
dass die Unterscheidung zwischen dem militärischen und

zivilen Besteller aussagekräftig und ausreichend ist. Wir neigen vielmehr zur Auffassung, dass in solchen Fällen, wo der Endverbraucher trotz aller Vorsichts- und Kontrollmassnahmen nicht mit letzter Sicherheit festzustellen ist, eher auf ein ziviles Erzeugnis erkannt werden sollte, das nicht auf die Kriegsmaterialliste zu setzen ist. Zum einen handelt es sich dabei in keinem Fall um "hartes" Kriegsmaterial und zum andern wird man wohl fast immer auch nicht von Kriegsmaterial im weiteren Sinne sprechen können, das insbesondere für militärische Zwecke von Bedeutung wäre. Auf alle Fälle sollte man den Begriff Kriegsmaterial nicht überdehnen. Eindeutig ist die Sache im schweizerischen Exportsortiment ja eigentlich nur bei Waffen und Munition.

Je nach der Einstellung der ausführenden Instanzen könnte man z. T. schon heute im einen Fall eine Werkzeugmaschine, ein Messinstrument, eine Wetterstation oder einen Radiosender als Kriegsmaterial bezeichnen, das dem Ausfuhrverbot unterliegt, im andern Fall aber als Produkt mit ziviler Verwendung frei über die Grenze verkaufen. Eine solche Bestimmung ist umso schwerwiegender, als die entsprechenden Konkurrenzbranchen anderer Länder wohl durchschnittlich einen geringeren Anteil ihrer Produktion exportieren als unsere Betriebe, in absoluten Zahlen gemessen in andern Ländern aber Verkäufe tätigen, die jene unserer im internationalen Vergleich kleinen Industrie zumeist sehr beträchtlich übertreffen. Warum soll nun der stark exportorientierte, auf die Ausfuhr seiner Erzeugnisse unbedingt angewiesene Schweizer Hersteller mehr benachteiligt sein als seine ausländischen Mitbewerber? Von dieser Warte betrachtet, wäre es besser, in die Verordnung zum künftigen Gesetz einen abschliessenden Katalog des Kriegsmaterials aufzunehmen. Für die Ausarbeitung dieses Katalogs wie auch für

weitere Abklärungen im Rahmen der Maschinen-, Apparate-, Instrumenten- und Fahrzeugindustrie stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Abschliessend möchten wir Ihnen nochmals verbindlich danken, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, Ihnen unseren Standpunkt am 23. April d.J. mündlich und jetzt noch schriftlich darzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

VEREIN SCHWEIZERISCHER
MASCHINEN-INDUSTRIELLER

Der Präsident:

Der Sekretär:



René Frey



Dr. A. Sommer